

daher nicht als Apanage ausgegeben werden⁷⁴). Dies Argument wurde dann noch des öfteren in dem Streit ausgespielt, der sich über das Herzogtum entspann, und die feierlichste Beteuerung erfuhr es auf der Ständerversammlung zu Tours im April 1468⁷⁵). Ganz im Sinne Ludwigs XI. — und zweifellos von ihm beeinflusst — proklamierten damals die *Etats Généraux*, daß die Normandie von der Krone nicht getrennt werden dürfe, zumal da der König bei seiner Weihe geschworen habe, die Kronrechte zu bewahren. Scheinbar hatte also der Monarch geradezu die Pflicht, an den Bestimmungen von Conflans und Saint-Maur zu rütteln; aber in Wirklichkeit war diese Auslegung des Krönungseids höchst eigenartig und widersprach allen herrschenden Gepflogenheiten. Die Möglichkeit, Apanagen einzurichten, war dem König noch nie bestritten worden; eben sie wurde von dem Alienationsverbot, wie gezeigt, überhaupt nicht berührt. Strategisch und wirtschaftlich mochte die Normandie eine sehr viel größere Bedeutung als das Berry haben, aber daß jene nicht in dem gleichen Maß wie dieses für die Ausstattung der Prinzen in Frage kommen sollte, war eine unhaltbare juristische Spitzfindigkeit. Diese Auffassung muß umso mehr überraschen, als Ludwig XI. in anderen Fällen keine Bedenken getragen hat, sich über das Unveräußerlichkeitsprinzip und heilige Versprechen hinwegzusetzen. So hatte er gerade im Oktober 1465, als er die Entfremdung der Normandie für ungültig erklärte, dem Herzog von der Bretagne die Grafschaft Etampes bestätigt, obwohl ihm seine Beamten die Beachtung des Alienationsverbots nahelegten⁷⁶). Das war nicht der einzige Fall, in dem er sich über Wünsche und Bedenken seiner Bürokratie hinwegsetzte, die in dieser Beziehung königlicher als der König empfand: 1462 hatte er die Grafschaft Comminges vergeben wollen, doch die *Chambre des Comptes* ließ das zunächst nicht zu, weil die Grafschaft unveräußerlich sei; erst durch einen energischen Befehl mit der bekannten Schlussformel *car tel est nostre plaisir* erreichte Ludwig seinen Willen⁷⁷). Und als sein Bruder Karl schließlich mit der Guyenne abgefunden wurde, da lieferte ihm der König auch Städte aus, denen er zuvor versichert hatte, sie nie von der Krondomäne zu trennen⁷⁸). Waren schon seine

⁷⁴) Dumont, *Corps universel diplomatique* 3, 1 (Amsterdam 1726) 340 Nr. CCXLIX.

⁷⁵) Isambert, *Recueil* 10, 554 f.

⁷⁶) *Ordonnances* 16, 408—411.

⁷⁷) Isambert, *Recueil* 10, 456 f. Nr. 39; dazu mit weiteren, lehrreichen Ausführungen A. Luchaire, *Alain le Grand, Sire d'Albret* (1877) S. 201 f.

⁷⁸) H. Stein, *Charles de France, frère de Louis XI* (1919) S. 138 f. Anm. 6.